

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen - durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n autorisierte/r Ansprechpartner/in im Fach – (fortlaufend: Ansprechpartner/in im Fach)

Im Ausland erbrachte, fachspezifische Studienleistungen werden anerkannt, wenn in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen (vgl. Modulbeschreibung) keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen an der Gastuniversität erworbenen Kompetenzen erkennbar sind. Wichtig ist, dass ein wesentlicher Unterschied dann vorliegt, wenn die Anerkennung den Erfolg eines Weiterstudiums und damit einen möglichen Abschluss an der BUW gefährden würde. Im Anerkennungsverfahren obliegen dem/der Ansprechpartner/in im Fach folgende Aufgaben:

Vor Antritt des Auslandsstudiums

Beratung und Informationspflicht

Zwischen den Akademischen Auslandsamt und dem/der Ansprechpartner/in im Fach besteht ein regelmäßiger Austausch. Nachdem ein(e) Studierende(r) die Zulassung an einer Gastuniversität erhalten hat, muss ein Beratungsgespräch über die geplanten Lehrveranstaltungen an der Gastuniversität erfolgen. Der/die Studierende kommt auf den/die Ansprechpartner/in im Fach zu. Nach dem Beratungsgespräch füllt der/die Studierende das Learning Agreement (LA) aus und leitet dieses an die/den (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende/n weiter, der/dem rechtlich die Entscheidung zur Anerkennung obliegt. Diese/r prüft die Anerkennung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede und unterzeichnet das Learning Agreement oder bittet bei einer negativen Entscheidung die/den Studierenden um erneute Beratung mit dem/der Ansprechpartner/in im Fach. Die an der Gastuniversität gewählten Lehrveranstaltungen müssen **mindestens 4 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes** auf die Anerkennung geprüft werden können.

Während des Auslandsstudiums

Nachträgliche Anpassung des Learning Agreements

Möchte der/die Studierende das Studienprogramm vor Ort derart umstellen, dass sich Änderungen für die Anerkennung ergeben, müssen diese erneut vom (Fach-) Prüfungsausschuss geprüft werden. Der/die Studierende muss hierfür **innerhalb des ersten Monats** mit dem/der Ansprechpartner/in vor Ort Kontakt aufnehmen und **bis maximal 2 Monate nach Ankunft** an der Gastuniversität die/den Ansprechpartner/in im Fach der Heimatuniversität kontaktieren und das Learning Agreement anpassen. Änderungen werden vom/von der Studierenden vor Ort auf die Rückseite des Learning Agreements („Changes to original proposed study programme“) bzw. in das von der Gastuniversität zur Verfügung gestellte Formular übertragen und anschließend von der Gastuniversität unterzeichnet. **Innerhalb von 14 Tagen** nach der Unterzeichnung muss dieses erneut von der/dem (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden geprüft werden. Der/die Studierende erhält **innerhalb von 14 Tagen** ein von allen zuständigen Stellen unterzeichnetes Exemplar des Learning Agreements per Email.